



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

5 K 7457/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau
 2. des minderjährigen Kindes
- der Kläger zu 2. vertreten durch die Klägerin zu 1.,
beide wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrat-
her Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5286722-439,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Hauptsacheverfahren)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Bongen
als Einzelrichter
der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 14. Januar 2009

für **R e c h t** erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben; im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin zu 1. die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 AsylVfG zuzuerkennen; die Ziffern 2. - 4. des Bescheides des Bundesamtes vom 16. Oktober 2008 werden, soweit sie auf die Klägerin zu 1. bezogen sind, aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 1. zu 1/2; die Klägerin zu 1. trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1/4; der Kläger zu 2. trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1/2; im Übrigen trägt jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Kläger stammen aus dem Iran. Sie reisten nach eigenen Angaben am November 2007 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 9. November 2008 die Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 16. Oktober 2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Asylanträge als unbegründet ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen. Zugleich forderte es die Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Iran auf, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides des Bundesamtes zu verlassen. Der Bescheid wurde den Klägern am 22. Oktober 2008 zugestellt.

Die Kläger haben am 31. Oktober 2008 Klage erhoben. Im Laufe des Klageverfahrens ist die Klägerin zu 1. vom muslimischen zum christlichen Glauben übergetreten.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu 2. seine Klage insgesamt und die Klägerin zu 1. ihre Klage insoweit, als sie ursprünglich auch ihre Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz (GG) erstrebt hatte, zurückgenommen.

Die Klägerin zu 1. beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 16. Oktober 2008 zu verpflichten,

ihr die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vorliegen,

äußerst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die der Kammer vorliegenden Auskünfte und Erkenntnisse, auf die die Kläger hingewiesen worden sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Verfahren war gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, soweit der Kläger zu 2. seine Klage insgesamt und die Klägerin zu 1. ihre Klage insoweit, als sie ursprünglich auch ihre Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz (GG) erstrebt hatte, zurückgenommen haben.

Soweit die Klage der Klägerin zu 1. in dem aus den Anträgen ersichtlichen Umfang noch anhängig ist, ist sie begründet.

Der Klägerin zu 1, steht wegen ihrer Konversion vom muslimischen zum christlichen Glauben - aus Gründen, die sich aus Ereignissen ergeben, die nach der Flucht eingetreten sind, da die Taufe im Laufe des Klageverfahrens am 15. November 2008 erfolgte, - nach § 3 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, das ist hier der Iran, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgesetzt ist.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl II 1953 S. 559) - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) - ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit u.a. wegen seiner Religion bedroht ist. Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der „Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ (ABl. EG Nr. L 304/12 vom 30. September 2004, im folgenden Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Die Bezugnahme auf die „Qualifikationsrichtlinie“ hat gemäß deren Art. 9 Abs. 3 zur Folge, dass die Prüfung des Anspruches auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Feststellungen dazu umfasst, ob Verfolgungshandlungen im Sinne des Art. 9 der Richtlinie an Verfolgungsgründe im Sinne des Art. 10 der Richtlinie anknüpfen. In Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie werden die Handlungen beschrieben, die wegen ihrer Schwere als (- bei Verbindung mit den Verfolgungsgründen des Art. 10 der Richtlinie - politische) Verfolgung gelten, wozu u.a. eine diskriminierende Strafverfolgung zählen kann (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. c) der Qualifikationsrichtlinie). Nach Art. 10 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen, dass - im Rahmen des nach Art. 2 lit c) der Richtlinie intendierten Schutzes vor Verfolgung wegen Religion - der Begriff der Religion insbesondere umfasst: theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

Stellt ein Herkunftsstaat schon eine bestimmte private religiöse Betätigung oder Meinungsäußerung als solche diskriminierend, d.h. abweichend von seiner Haltung gegenüber anderen Glaubensüberzeugungen, unter Strafe, so ist bei Anwendung dieser Maßstäbe der Ausländer, der sich entsprechend seiner diskriminierten Glaubensüberzeugung bei Rückkehr in diesen Staat religiös betätigen will, von politischer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG bedroht.

So liegt der Fall hier. Denn ein Konvertit, der vom muslimischen Glauben abfällt, muss künftig im Iran ernstlich mit schwerer politischer Verfolgung wegen seiner Religion im Sin-

ne des § 60 Abs. 1 AufenthG rechnen. Denn nach dem Bericht der Deutschen Botschaft in Teheran vom 6. Oktober 2008 ist am 9. September 2008 in das iranische Parlament ein Gesetzentwurf der Regierung zur Änderung des iranischen Strafgesetzbuches (iStGB-Entwurf) eingebracht und an die Ausschüsse zur Beratung weitergeleitet worden, der erstmals die Kodifizierung des Straftatbestandes der „Apostasie“ (Abfall vom (muslimischen) Glauben) im staatlichen Gesetzbuch mit dem Strafmaß der Todesstrafe vorsieht; für Frauen ist eine Höchststrafe von 10 Jahren Haft vorgesehen. Die Apostasie könnte bei Inkrafttreten der Strafbestimmungen als „Hadd“-Delikt, d.h. als - im Sinne des iranisch-muslimischen Rechtsverständnisses - „Verstoß gegen göttliches Recht“ auch rückwirkend bestraft werden. Nach Einschätzung der Botschaft ist angesichts der Zusammensetzung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Verfassungsorgane nicht zu erwarten, dass der Entwurf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Sinne der Menschenrechte „verbessert“ werden könnte. Es ist daher mit der Verabschiedung der neuen Strafvorschriften zur Apostasie ernstlich zu rechnen. Mit Blick auf die rückwirkende Geltung eines solchen Gesetzes, mit dessen Inkrafttreten in absehbarer Zeit ernstlich gerechnet werden muss, und die Schwere der Strafdrohung, ist ein Konvertit, dem die Rückkehr in den Iran angeschlossen wird, schon jetzt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer politischen Verfolgung wegen seiner religiösen Überzeugungen ausgesetzt.

Auch die - nach Überzeugung des Gerichtes - unverfolgt ausgereiste Klägerin muss bei Rückkehr in den Iran mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit mit einer solchen Verfolgung rechnen.

Nach Art. 225 - 1 iStGB-Entwurf ist Apostat jeder Muslim, der eindeutig verkündet, dass er oder sie den Islam verlassen hat und sich zum Unglauben bekennt. Allerdings sieht Art. 225 - 2 iStGB-Entwurf vor, dass ein Beschuldigter u.a. dann nicht als Apostat eingeschätzt wird, wenn er behauptet, dass seine eigentliche Intention etwas anderes gewesen ist.

Vgl. Bericht der Deutschen Botschaft in Teheran vom 6. Oktober 2008.

Das bedeutet, dass Personen, die nicht ernsthaft, sondern zum Schein „konvertieren“, um ihre Aussichten auf den Erwerb einer sonst nicht erlangbaren Aufenthaltsmöglichkeit im Ausland asyltaktisch zu verbessern, sich auf diese Regelung berufen können und wegen ihrer „eigentlichen“, nicht auf den Abfall vom muslimischen Glauben gerichteten Intention bei der „Scheinkonversion“ nicht mit einer Verurteilung als Apostat rechnen müssen. Denn die Berücksichtigung asyltaktischer Handlungsweisen bei der Bewertung des Verhaltens ihrer Staatsbürger im westlichen Ausland ist den iranischen Behörden nicht fremd.

Vgl. in diesem Sinne für die entsprechende Bewertung etwa

- einer Asylantragstellung durch iranische Stellen: Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Aachen vom 31. März 2005 (Az.: 508-516.80/43432), oder
- exilpolitischer Aktivitäten: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Juli 2007 (S. 26).

Nach Überzeugung des Gerichtes ist die Klägerin allerdings eine ernsthafte Apostatin in dem soeben angesprochenen Sinne, so dass ihr bei Rückkehr in den Iran eine Bestrafung nach den im Entstehen begriffenen Normen des iStGB droht. Denn ihr kann als überzeugter Christin nach den Schutzintentionen des § 60 Abs. 1 AufenthG für den Fall der Rückkehr in den Iran nicht angesonnen werden, unter Verleugnung ihres neuen Glaubens vorzugeben, sie habe den Glaubenswechsel nicht ernstlich vollzogen.

Für eine wirkliche Abkehr der Klägerin vom muslimischen Glauben und für eine Hinwendung zum christlichen Glauben, d.h. für ein ernsthaftes „Bekenntnis zum Unglauben“ im Sinne des Art 225- 1 iStGB-Entwurf, für das Vorliegen einer christlichen Glaubensüberzeugung und gegen einen nur asylverfahrenstaktischen Einsatz der Taufe und des Engagements für die freikirchliche Gemeinde, der die Klägerin angehört, sprechen folgende Gründe:

Die Klägerin hat sich in der umfassenden Befragung in der mündlichen Verhandlung zu den Gründen und Auslösern der Hinwendung zum christlichen Glauben, zu den Inhalten des christlichen Glaubens und vor allem zu der Bedeutung des christlichen Glaubens für sie selbst und ihr Leben frei, ausführlich, detailliert, plastisch und mit nachvollziehbarer emotionaler Beteiligung eingelassen. Sie hat dem Gericht in der mündlichen Verhandlung dadurch die Überzeugung zu vermitteln vermocht, dass sie eine ernste und dauerhafte Glaubensentscheidung getroffen hat, als sie Christ wurde. Gegen diese Einschätzung spricht nicht, dass die Klägerin sich erst hat taufen lassen, nachdem ihr der für sie negative Ausgang des Asylverfahrens vor dem Bundesamt bekannt geworden ist (Zustellung des Bescheides: 22. Oktober 2008; Taufdatum: November 2008). Die sich aus diesem zeitlichen Ablauf möglicherweise ergebenden Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Glaubensentscheidung hat die Klägerin zerstreut, indem sie glaubhaft dargelegt hat, dass sie bereits Ende des Jahres 2007 Kontakt zu einer freikirchlichen Gemeinde aufgenommen und dort an Gottesdiensten teilgenommen hat.

Hat die Klägerin zu 1. mithin einen ernsthaften Glaubensübertritt glaubhaft machen können, ist davon auszugehen, dass sie im Falle einer Rückkehr in den Iran den christlichen Glauben dort auch leben und praktizieren will. Daher drohte ihr dort aus den o.g. Gründen eine politischen Verfolgung, die den geltend gemachten Schutzanspruch auslöst.

Da der Verpflichtungs-Hauptantrag in der Sache Erfolg hat, war über den Verpflichtungshilfsantrag nicht mehr zu entscheiden. Die Entscheidungen, die unter den Ziffern 3. bzw. 4 des angefochtenen Bescheides *zulasten* der Klägerin zu 1. getroffen worden sind (d.h. a. die Ablehnung der Feststellungen nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG bzw. b. die Abschiebungsandrohung), waren allerdings aufzuheben.

a. Die von dem Bundesamt ausgesprochene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 3 des angefochtenen Bescheides), war als rechtswidrig aufzuheben, weil dieser Ausspruch an einem Fehler in der Ermessensausübung leidet. Die Feststellung trägt nicht der Tatsache Rechnung, dass das Bundesamt wegen des - nach Auffassung des Gerichts - gegebenen Anspruches auf

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG eine notwendige Ermessensentscheidung zu der Frage zu treffen hat, ob es mit Blick auf die bestehenden Schutzansprüche von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 ff. AufenthG absehen will oder nicht. An einer solchen Ermessensausübung fehlt es hier offensichtlich.

b. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsandrohung (Ziffer 4. des Bescheides) sind nicht gegeben. Deren Erlass steht entgegen, dass der Klägerin zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, so dass die Voraussetzungen, unter denen das Bundesamt nach § 34 Abs. 1 AsylVfG eine Abschiebungsandrohung erlassen darf, nicht bestehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG. Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst 3-fach eingereicht werden.

Bongen